



EXTERNENPRÜFUNGEN ZUM ERWERB EINES BERUFSABSCHLUSSES NACH LANDESRECHT

Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger
Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer
Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer

Rechtsgrundlagen: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage B, in der jeweils gültigen Fassung und Allgemeine Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs – PO-Externe-BK

1. Vorbemerkung

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist nicht vorgesehen. Da die Externenprüfung ohne Schulbesuch erfolgt, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Abschlussprüfung, die im Bildungsgang abgelegt wird.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Externe können an der Staatlichen Berufsabschlussprüfung des Bildungsgangs „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer, Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ teilnehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Nachweis des Hauptschulabschlusses
- 2) Nachweis einer mindestens vierjährigen hauptberuflichen einschlägigen Berufspraxis oder einer gleichwertigen Vorbildung.
- 3) Individuelle Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung

Für die Zulassung gilt, dass der angestrebte Abschluss durch die Externenprüfung nicht eher erlangt werden kann als durch die Regelausbildung.

3. Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 01.02. jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung formlos zu beantragen.

Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid, in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z.B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der Bezirksregierung unterrichtet.

4. Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
- 2) amtlich beglaubigte Fotokopie des Nachweises des Hauptschulabschlusses ggf. eines höherwertigen Schulabschlusses
- 3) Nachweis der erforderlichen hauptberuflichen einschlägigen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopie) oder der gleichwertigen Vorbildung
- 4) Nachweis der Art und des Umfangs der Prüfungsvorbereitung
- 5) aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- 6) Versicherung,
 - dass im vorausgegangenen Schuljahr keine entsprechende Berufsfachschule besucht wurde und
 - dass der angestrebte Abschluss in einem früheren Verfahren nicht endgültig nicht bestanden wurde

5. Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 450 € erhoben. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 6 PO-Externe-BK) bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten (§ 18 Abs. 1 PO-Externe-BK) erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet. Bricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils die Prüfung aus wichtigen nachweisbaren Gründen ab (§ 18 Abs. 3 PO-Externe-BK) erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder fortzusetzen.

6. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.

Die Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht überschreiten.

Zwei der drei Prüfungsarbeiten entsprechen in der Regel den jeweiligen Prüfungsarbeiten der Berufsabschlussprüfung des entsprechenden Berufskollegs. Die dritte Prüfungsarbeit beinhaltet die Planung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Aufgabe des beruflichen Tätigkeitsbereichs. Die Planung entspricht dem schriftlichen Prüfungsteil. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die schriftliche Planung und die Durchführung.

Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder schriftlichen Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen (bzw. zusätzliche Ergänzung einer Prüfungsarbeit durch eine praktische Prüfung) mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Schriftliche und mündliche bzw. schriftliche, mündliche und praktische Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der PO-Externe-BK.

7. Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einer einzigen Prüfung die Abschlussbedingungen erfüllt. Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

8. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Sie ist fristgerecht (01.02. des folgenden Jahres) neu zu beantragen.

9. Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich.

Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

10. Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Externenprüfung berechtigt dazu, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

11. Information und Beratung

Für weitere Informationen und eine individuelle Beratung stehen sowohl alle Berufskollegs, die Bildungsgänge zum Erwerb der o. g. Abschlüsse führen, sowie die Bezirksregierung Detmold (Frau Peuker -05231/71-4814) zur Verfügung.